



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 9. September 2021  
GZ 300.998/004–P1–3/21

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. August 2021, GZ: 2021–0.542.881, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf**

(1) Der vorliegende Entwurf führt mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022 Umschuldungsklauseln mit einstufigem Mehrheitserfordernis für die Emissionsbedingungen der vom Bund begebenen Bundesanleihen ein. Damit soll in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (**ESM-Vertrag**) auch eine nationale Rechtsgrundlage geschaffen werden.

(2) Der RH wertet die gesetzliche Verankerung der Umschuldungsklauseln im Sinne der Rechtssicherheit positiv. Da allerdings das BFinG bislang lediglich die Aufgaben und die Organisation der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**ÖBFA**) regelt, regt der RH aus rechtssystematischen und sachlichen Gründen an, zu überdenken, materiellrechtliche Regelungen über Umschuldungsklauseln wie in § 2c des Entwurfs in das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) aufzunehmen, um einer Zersplitterung entsprechender Regelungen entgegenzuwirken.

(3) Überdies merkt der RH zu der im Entwurf vorgesehenen neuen Definition der vom Bund beherrschten Rechtsträger in § 2d Abs. 5 an, dass dahingehend bereits eine Definition in § 46 Abs. 3 und 4 der Bundeshaushaltsverordnung 2013 besteht, von der die neue Definition im Bundesfinanzierungsgesetz abweichen würde.

## 2. Inhaltliche Bemerkungen

(1) Der Entwurf stellt nicht ausreichend klar, durch wen der Bund vertreten wird (z.B. § 2c Abs. 1, § 2d Abs. 5, § 2e Abs. 2). Die Erläuterungen zu § 2d weisen darauf hin, dass die Republik Österreich (Bund) durch die ÖBFA vertreten wird. § 2d Abs. 1 erwähnt explizit die ÖBFA, § 2d Abs. 5 hingegen den Bund.

Der RH regt eine Klarstellung für alle Bestimmungen des Entwurfs in den Erläuterungen sowie eine einheitliche Verwendung im Gesetzestext vor.

(2) „Stichtag“ (§ 2d Abs. 3 und 5) bedeutet zufolge der Erläuterungen in Bezug auf eine vorgeschlagene Modifikation den vom Emittenten für die Ermittlung der stimm- oder unterzeichnungsberechtigten Gläubiger festgesetzten Termin; dies ergebe sich aus den Common Terms of Reference (**ToR**).

Zur Klarstellung regt der RH an, die Definition des Stichtags in den Gesetzestext aufzunehmen.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat